

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 8. April 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 113. Bekanntmachung, betreffend den Stall-Servis für die Compagnie-Chefs.

Nach dem Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedens-Verpflegungs-Etat pro 1816. haben, wie aus der durch das vorjährige Amts-Blatt Nro. XII. ad 104. ergangenen Bekanntmachung hervorgeht, auch die 4 Capitains eines Infanterie-Bataillons als Compagnie-Chefs, was früherhin nicht der Fall gewesen, eine Ration zu beziehen. Das Servis-Regulativ vom 17. März 1810. enthält nun zwar in der Nachweisung Sub Lit. A. ad b., die Bestimmung: daß bei den Officieren, und Unterstaabs-Beamten der Stall-Servis für die Dienstpferde, in den ausgeworfenen Servis-Säcken mit begriffen sey, da indessen der Anspruch der Compagnie-Chefs auf eine Ration erst jetzt denselben zugesprochen worden, mithin bei Ausmessung ihres Personal-Servises auf das Stallgelaß für Ein Pferd nicht hat Bedacht genommen werden können; so ist höhern Orts nachgegeben worden:

„daß den Compagnie-Chefs, welche jetzt eine Ration etatsmäßig beziehen, der „Stall-Servis mit 9 Egr. monatlich neben dem Betrage ihres regulativmäßigen Personal-Servises vergütet werden darf“.

Die Magisträte und Servis-Deputationen haben hiernach bei Liquidirung der Garnison-Servis-Kosten sich zu achten.

I. Abth. IV. 762. März.

Oppeln, den 16. März 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

C c

Nro.

Nro. 114. Bekanntmachung, daß Verfahren bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen betreffend.

Die in unserm diesjährigen Amtsblatt Stück III. Nro. 14. über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Fundations-Vermögens erlassene Verordnung, hat in Betreff der Rechnungs-Abnahme mehrere Auftragen veranlaßt, ohnerachtet solche in dem Edict d. d. Guntersblum, den 14. Juli 1793, so wie auch in dem Reglement d. d. Berlin, den 8. August 1750, welche beide Verordnungen in der Kornischen-Edicten-Sammlung befindlich sind, ihre Erledigung finden. Das Erste schreibt Tit. V. §. 7. et seq. ausdrücklich vor: daß die von dem Pfarrer und den Kirchenvätern angefertigte und unterschriebene Rechnung alljährlich binnen 3 Wochen von ult. December an gerechnet, dem Kirchen-Patron zugestellt, und von Letterm entweder selbst oder durch einen seiner Beamten revidirt werden soll. Nach dieser Revision wird von dem Patron ein Tag der Rechnungs-Abnahme ange setzt und solcher dem Pfarrer nebst den Kirchen-Vorstehern bekannt gemacht.

In Termino der Rechnungs-Abnahme, müssen die Rechnungen genau durchgegangen, die Documente, Instrumente, baaren Gelder vorgezeigt, revidirt, und endlich über alles ein Protocoll aufgenommen werden, das von sämmtlichen Interessenten zu unterschreiben ist. Der Kirchen-Patron ist berechtigt, zu dieser Rechnungs-Abnahme das Wirtschafters-Amt oder den Justitiarius zu authorisiren, auch hat der Patronus am Orte der Kirche das Recht zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe. Der Pfarrer ist sonach schuldig, dem Erzpriester die Rechnung und das Abnahme-Protocoll zuzustellen, und letzterer hat in Folge der Verfügung vom 25. Mai 1815 bei den Königl. Patronats-Kirchen diese vollständige Rechnung nebst allen Belägen und dem Abnahme-Protocoll, bei den Privat-Patronats-Kirchen aber nur einen Extract an uns mittelst besondern Berichts einzureichen, in Betreff der Fundationen sind indeß sowohl bei Kirchen Königl. als Privat-Patronats nur Extracte einzusenden.

Wegen Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme selbst, bleibt es ganz bei der Bestimmung des Reglements vom 8. August 1750, wo unter andern sub Nro. 11. Lit. K. verordnet ist, daß der Erzpriester nicht gehalten seyn soll, bei der Abnahme der Rechnungen in domo patroni zu erscheinen, dagegen hat derselbe aber die canonische Visitation bei jeder Kirche in loco vorzunehmen, und aus sämmtlichen Kirchen- und Fundations-Rechnungen ebenfalls Extracte dem vorgesehnen Vicariate mitzutheilen.

Hiermit ist deutlich angegeben, wie bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen verfahren werden soll, und fügen wir diesen Bestimmungen blos hier noch bei, daß wir bei den Königl. Patronats-Kirchen die resp. Justiz-Aemter eines jeden Orts autorisiren, diese Rechnungen nomine Fisci zu revidiren und abzunehmen.

X. Januar 170.

Oppeln, den 24. März 1817

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 115. Bekanntmachung, betreffend die Feiern des Sonntags.

Die auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1810. unterm 30. desselben Monats und Jahres erlassene und damals schon zur allgemeinen Kenntniß gebrachte hohe Ministerial-Berordnung, betreffend die Feiern des Sonntags, scheint hin und wieder in Vergessenheit gekommen zu seyn. Wir finden uns daher veranlaßt, dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach, aufs Neue in Erinnerung zu bringen.

1. Mit dem letzten Verse des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt gesungen wird, müssen die Thüren der Kirchen geschlossen und erst mit dem Ansauge des nach der Predigt zu singenden Liedes wieder geöffnet werden. An derjenigen Thüre die am wenigsten im Angesichte der Gemeinde und dem Altar und der Sacristei am nächsten liegt, muß ein Thürhalter sich während des Gottesdienstes befinden, um Personen, welche wegen plötzlicher Krankheit oder um anderer dringender Nothfälle willen, die Kirche zu verlassen gezwungen sind, mit möglichster Vermeidung alles Geräusches heraus zu lassen.

No. 115. Uwiadomienie, względem święcenia Niedzieli.

Naywyższy rozkaz Krolewski Gabinetowy 25 Stycznia R. 1810 wydany i już 30go tegoz miesiąca i Roku przez Przes. Ministryum publikowany, święcenia niedzieli tyczący się zdaie się bydź zapomniony, więc powodowani iestemy go powtarzac.

1. Przy ostatnym wierszu pieśni przed Kazaniem spiewaney, drzwi kascielne na zamek zamknięte bydź muszą i dopiero po skończonym kazaniu i przy zaczętem spiewaniu pieśni otworzone bydź mogą. Przy drzwiach pobocznych, oltarzowi i Sakrystyi nayblizszych, powinnienn bydź Kościelny postawiony z kluczami, ktory osobom dla chorozy nagłej albo inszey wazney przyczyzny potrzebę mającym do wychodzenia z naywiększą ostrożnością i cichoscją drzwi otworzył.

2. In jeder Kirche muß bei dem öffentlichen Gottesdienst in Städten ein Polizei-Officiant und in Dörfern eine Dorf-Gerichts-Person zugegen seyn, um, wenn Störungen vorkommen sollten, selbige auf Verlangen der Kirchen-Vorsteher oder Diener sofort beseitigen zu können.

3. Außerhalb den Kirchen auf den Kirchhöfen und an den Kirchthüren sind ebenfalls Aufseher anzustellen, um in der Nähe der Kirche alles Lärmen und Geschrei und alles Fahren mit Wagen und Säckelren mit Schellengeläuten abzuwehren, und das unanständige Eindringen von Kindern, Handwerksburschen und andern den Gottesdienst störenden Personen in der Kirche zu verhindern.

4. Dürfen von den öffentlichen Behörden und Beamten während der Stunden des Gottesdienstes keine Verhandlungen und Geschäfte vorgenommen werden, wodurch Personen vom Besuche der Kirche verhindert werden. Gutscherrschaften, Justitiarien, Domainen-Beamte, Rechnungsführer ic. werden sich verantwortlich machen, wenn sie diese Gesetzes-Vorschrift unbeachtet lassen sollten.

5. Während der Stunden des Gottesdienstes, sowohl Nachmittags als Vormittags ist aller öffentlicher bürgerlicher Verkehr strenge untersagt. Das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, das Fahren der Bier- und Mehl-Wagen auf den Straßen, auch alles mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder andern Orten, z. E. von

2. W Kosciiele kazdym pod czas publicznego nabozenstwa w miastach officialista policyyny i we wsiach przysięgły jeden przytomny bydz muß, aby w przypadku nieporządku iakiego na ządanie starszych koscielnych iemu zapobiegł.

3. Przy drzwiach kościelnych zewnątrz i na Cmentarzach też dozorczy bydz musza aby przy kościołach wszystkie hałas i krzyk zabraniali i ieszdenie z wożami i sankami osobliwie zdzwonkami nie pozwolili.

4. Władze publiczne i urzędnicy pod czas godzin nabozenstwa nie powinni osobie iakiekolwiek do siebie zapozwac i przez to zawołanie do siebie ie od nawiedzenia nabozenstwa wstrzymac. Panowie wsiow, Sędziowie, Urzędnicy i rachunki prowadzające osoby za to od powiedzialnemi zostana.

5. Pod czas nabozenstwa tak przedpołudniowego iako i też popołudniowego wszystkie handel i kupiectwo zakazane są. Wywołanie towarzysow po ulicach w budach i domach, ieszdenie z furami na których piwo i mąkę wożą i wogelności roboty wszelka hałas robiąca rzemieślników w domach i na inszych miescach zakazana jest, iako to pracowanie kowalow, cieslow, mularzow, bednarzow i. t. d. Kramy i sklepy Kupcow Włochow, cukierników

Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Böttchern, Steinfessern und dergl. muß nicht verachtet werden. Alle Loden und Gewölber der Kaufleute, Italiener, Zuckerhändler und Trödler, die Cofseehäuser, Wein- Bier- und Brandwein-Stuben müssen geschlossen seyn, und keine Gäste gesetzt werden. Nur die Apotheker dürfen während des öffentlichen Gottesdienstes Arzneien verabfolgen lassen. Auf keinen Fall aber sind öffentliche, gerauschvolle Vergnügen irgend einer Art während dieser Zeit zu dulden.

In den Städten und Dörfern, wo die Jahrmärkte an Sonntagen nachgelassen werden, darf der Marktverkehr und auch das Auslegen der Waaren nicht früher beginnen, als bis der Gottesdienst völlig beendigt ist.

Indem wir also vorstehende Königl. Verordnung hiermit wiederholt in Kenntniß bringen, fordern wir die Königl. Landrättsliche Officia, Polizei-Behörden, Magisträte und Dorfgerichte, so wie auch die Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit auf, dafür zu sorgen, daß derselben überall auf das Genaueste nachgelebt werde.

X. März, No. 427. Oppeln, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

in inszych handel prowadzących osob i domy w których kawę, wino, piwo albo wodka przedawają, pod czas nabożeństwa zamknięte być muszą, i goście w nich zaden przyiac nie powinni. Aptekarze tylko lekarstwo przedzwac mogą. Publiczne zabawy hałas robiące pod zadenym pretextem pozwolone być nie mogą.

W miastach i w miescach tych, gdzie Jarmarki w niedziele odbywac pozwolono jest, budy przedzy jak po zupełnie skończonym nabożeństwie otworzone być nie powinny.

Powtornie publikując rozkaz ten napominamy Officia Landrackie Władze policyjne Magistraty i Szoltisow także i Duchowieństwo Departamentu naszego aby się o to postarali zeby woli naszey zadoszyc uczyniono było.

X. März. No. 427.

Opole, den 27. Marca 1817.

Krolewiska Pruska Regencya.

I. Wydział.

No. 116. Bekanntmachung, des Termins zur Einsendung der Contributions- und Depositions-Rechnungen der Kreis-Cassen pro 1816. des hiesigen Regierungs-Departements.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. October v. J. (Amtsblatt
Stutt

Stück XXVIII. No. 215. pag. 33.) die Rechnungs-Abschlüsse sämmtlicher Königl. her Cassen des hiesigen Regierungs-Departements betreffend, machen wir den sämmtlichen Kreis-Cassen nicht nur bekannt, daß die hiesige Haupt-Casse am 12. d. M. pro 1816. abgeschlossen hat, sondern weisen sie auch zugleich an, nunmehr binnen 14 Tagen, die Behufs der ihnen zu ertheilenden Rechnungs-Atteste erforderlichen Bonifications-Nachweisungen an die Haupt-Casse zur Prüfung in duplo

einzusenden.

Diese Nachweisungen müssen nach den vorgeschriebenen Titeln der Rechnungen nicht nur angelegt werden, sondern auch diejenigen Titel enthalten, bei welchen keine Vergütung aus der Haupt-Casse geschehen ist, um die Ertheilung eigener diesfälligen negativ Atteste entbehrlich zu machen.

Demnächst sind die Rechnungen pro 1816. selbst mit dem 15. Mai c. unausbleiblich bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 3 Rthl. an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

IX. 476. März. c. a.

Oppeln, den 29. März 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 117. Bekanntmachung, betreffend die Anfuhr-Kosten des in den Garnison-Lazarethen erforderlichen Holzes.

Die von dem Königl. General-Staabs-Chirurgus und Chef des Militair-Medicinal-Wesens der Armee, Herrn Doctor Görke entworfene Instruction, nach welcher die Kranken von der Königl. Preuß. Armee in den Garnison-Lazarethen verpflegt werden sollen, d. d. Königsberg in Preußen den 30. Septbr. 1809 benennt ad §. 7. unter den Ausgaben, die der Lazareth-Fond übernehmen muß, auch das Fuhrlohn des Holzes, und die beim Anfahren desselben nöthig werdenden Ausgaben.

Wie wohl nun dieser Umstand bis jetzt unbeachtet geblieben, vielmehr die Vergütung der Anfuhr-Kosten des Lazareth-Holzes bis jetzt aus dem Departements-Servis-Fond erfolgt ist, so ist doch höhern Orts entschieden worden: daß vom 1. April a. c. ab, der Provincial-Servis-Fond nur die Kosten des Holzes selbst, dahingegen aber der Militair-Lazareth-Fond, die Anfuhr und sonst bei dem Anfahren nöthig werdenden Kosten übernehmen muß.

Die Magisträte und Servis-Deputationen werden daher angewiesen, die obgedachten Kosten, sich von den Garnison-Lazareth-Commissionen erstatten zu lassen, und in den monatlichen Liquidationen der regulativmäßigen, so wie auch der überregulativmäßigen Lazareth-Kosten, nur den Netto-Betrag des Holzes, inclusive Holz-Accise in Ansatz zu bringen.

I. Abth. IV. 948. März Oppeln, den 30. März 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 118. Aufforderung an die betreffenden Domnia wegen Räummung des Straduna-Flusses.

Sämmtliche Domnia, durch deren Grundstücke der Straduna-Fluss fließt, werden hierdurch aufgefordert: die längst verordnete und nunmehr dringend nöthige Räummung des genannten Flusses, in der vorschriftsmäßigen Breite und Tiefe, sobald es die Jahreszeit und der Wasserstand dieses Flusses zuläßt, ohne Verzug zu bewirken und dadurch den vorliegenden Grund-Besitzern die nöthige Vorfluth zu verschaffen.

Den betreffenden Herren Landrätthen so wie den Wasser-Bau-Inspectoren, wird hierbei zur besondern Pflicht gemacht: dahin zu sehen, daß dieser Aufforderung von den betreffenden Dominiis gehörig genügt wird.

X. 295. März c. Oppeln, den 31. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro: 6. Bekanntmachung, wegen baldiger Anschaffung der nöthigen Hypotheken-Bücher Behufs der Eintragung der zu vollziehenden Dienst-Reluctions- und Eigenthums-Verleihungs-Acte.

Der Artikel 113. der Allerhöchsten Declaration vom 29. Mai 1816. verordnet gleich nach erfolgter Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die Errichtung der Hypotheken-Bücher für die bisher nicht eigenthümlichen bäuerlichen Besitzer.

Sämmt-

Sämmtliche Gerichts-Richter Oberschlesiens werden daher hierdurch aufgefordert, die nach dem Umfang ihres Sprengels künftig nöthig werdenden Hypotheken-Bücher bei Zeiten und ohne auf das Ende der Regulirung zu warten, anzuschaffen, damit die Eintragungen in dieselben zu Folge des oben allegirten Artikels unmittelbar nach der Regulirung ohne Aufenthalt erfolgen kann.

Brieg, den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistorii für Schlesien zu Breslau.

Nro. 5. Verordnung, betreffend die Confirmation der Kinder.

Es ist uns schon mehr als einmal der Fall vorgekommen, daß Eltern, deren Kinder zwar das zur Confirmation bestimmte gesetzliche Alter von 14 Jahren erreicht haben, aber dennoch wegen mangelhafter Kenntniß im Christenthum weder zu dieser Handlung, noch zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden konnten, dennoch mit solchen Kindern in andern Gemeinden, wo sie unbekannt sind, den Pfarrer hintergangen und an der Feier des heiligen Sacraments, ohne durch die Einsegnung dazu berechtigt worden zu seyn, Theil genommen haben. Eben so geschieht es noch häufiger, daß die Kinder vor der geendeten Schul-Zeit in Dienst genommen, und dann gehindert werden, die Schule und den Confirmanten-Unterricht ferner zu besuchen. Diesen zum Theil aus Rohheit und Gewissenlosigkeit entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, wollen wir hierdurch festsetzen:

No. 5 Rozkaz przyięcia dzieci do śluku Bozego.

Juz często się trafiło, że rodzice dzieci mające więcej iak 14 lat stare, ale w fundamentach Religyi nie dosyc ćwiczone, i dla tego do śluku Bozego nie przyięte, do inszych ich prowadzą Far i oszukuiąc Xiędza Plebana swego, tam z nimi do wieczerzy Pankiey idą. Jeszcze części się trafi, że dziecie takie przed odebraniem nauki doskanałey w Religyi iuz od inszych do śluzby przyięte bywają i potym ani do szkoły ani do Xiędza na naukę religyina chodzie nie moga.

Aby zapobiedz takiemu nieporządkowi i bezbożności rozkazujemy.

1. Xiędz kazdy, kazdemu od niego w Religyi ćwiczonemu i pierwszy raz do śluku Bozego przyiętemu dzie-

1. Jeder Prediger wird angewiesen, dem von ihm confirmirten Kinde darüber, und wie es sich von selbst versteht, unentgeltlich eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Inhabers und Ort und Zeit der geschehenen Confirmation enthalten seyn muß.

2. Wenn sich junge dem Pfarrer noch unbekante Leute zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden, so ist er von jetzt an berechtigt und verpflichtet, die Vorzeigung des Confirmations-Zeugnisses zu verlangen und bis solches beigebracht worden, die Feier der Handlung auszusetzen, weshalb jeder Confirmirte die ihm darüber gewordene Bescheinigung sorgfältig aufzuheben hat.

3. Erneuern wir die frühere Vorschrift, nach welcher laut §. 2. des Königl. Schul-Reglements vom 12. August 1765. Brodherrschaften die Kinder nicht nach Willkür aus der Schule in Dienst nehmen sollen, sondern nur, wenn sie in alten Gegenständen des Jugend-Unterrichts einen guten Grund gelegt haben, und dem Alter der Confirmation nahe sind.

4. Da wir erfahren, daß Eltern deren Kinder noch zu unwissend sind, um mit gutem Gewissen zur Confirmation zugelassen werden zu können, gleichwohl die Annahme derselben, wenn sie nur das gesetzliche Alter erreicht haben, von dem Pfarrer erzwingen wollen; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Eilrigkeit in der Erkenntniß mit dem gesetzlichen Alter von vollen 14 Jahren verbunden seyn muß, wenn sich der Pfarrer zur Confirmation für berechtigt halten darf.

diecięciu, zaświadczenie darmo dać powinni, wyraziwszy w nim imię i nazwisko i czas przyjęcia onęgoż do Komuny.

2. Jeżeli by się trafiło, żeby młody, Xiędzu nieznaiony człowiek się pokazał, i do spowiedzi uniego się meldował, to od terazniejszego czasu moc i prawo mieć będzie o to zaświadczenie onęgoż się zapytać i jeżeli go nie ma do stołu Bżezego go nie przypuszczac, więc kazdy z tych młodych ludzi zaświadczenie swe oie dobrze schowac powinni.

3. Od nawiamy dawniejszy rozkaz, w §. 2. Krolewskiego dla szkół iuż 12 Sierpnia R. 1763 zrobionego rozporządzenia, dany w którym gospodarzom i Panow zakazano jest sweywolnym sposobem dzieci ze szkół do sluzby przymowac, którzy doskonałą w religyi ieszcze nie mają naukę i do stołu Bżezego ieszcze przyjęte nie są.

4. Ponieważemy się dowiedzieli że się dosyc bezboznych znajduie rodzicow, którzy od Plebanow swoich żadaia żeby ich nie dosyc w Religyi uczonych i do stołu Bżezego nie przyjętych dzieci koniecznie przy-mowali, więc rozkazuiemy że Xiędz Pleban kazdy, prawo mieć ma decydowac, jeżeli dziecko 14 lat stare tyle nauki ma, że do stołu Bżezego przypuszczone bydź może albo nie.

Wir hegen zu sämtlichen Herren Geistlichen das Vertrauen, daß sie das Wohlthätige dieser Verfügung einsehen und dieselbe gern befolgen werden, weshalb wir alle Behörden dringend auffordern, sie zum allgemeinen Best und zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung möglichst verbreiten zu helfen, und zu ihrer Befolgung mitzuwirken.

S. C. V. Januar 122. Breslau, den 17. Februar 1817.

Königlich Preussisches Consistorium für Schlesien.

Zufolge haben wir in jedem z. Imose Xigzy, że się o dobroci tego naszego przedsięwzięcia rozporządzenia i z radością go wypełni.

Władze zaś Kraiowe zapożyczamy, żeby do wypełnienia rozkazu naszego dołożyły ulitowanie swoje, aby porządek przez to był utrzymany Kościelny.

S. C. V. Januar 122.

z Wrocławia d. 17. Lutego 1817.

Królewsko Pruski Konsistorz w Szląsku.

M a r k e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchsutters in den Kreis-Städten Preussischen Regierungs-Departements, nach Berliner Maß und Gewicht und in Courant, für den Monat März, a. c.

No.	Namen der Städte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu		Stroh					
		p r o				S c h e f f e l				C e n t n e r		S c h o e f					
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.				
1.	Stadt Feitzen . . .	2	21	6	2	14	6	1	9	6	1	—	—	8	4	—	
2.	„ Cosel . . .	3	9	—	2	19	6	2	5	9	1	4	—	4	12	—	
3.	„ Rallenberg . . .	3	14	5	2	13	6	2	2	—	1	4	3	1	4	9	5
4.	„ Oerntau . . .	5	7	—	2	5	—	1	6	4	1	8	—	13	—	5	4
5.	„ Leobschütz . . .	5	15	—	1	5	3	1	2	4	4	1	10	10	—	19	5
6.	„ Lublitz . . .	5	6	—	2	3	—	1	6	—	—	21	—	1	—	6	—
7.	„ Riesa . . .	5	1	—	2	11	6	1	20	2	1	3	3	—	25	1	6
8.	„ Neustadt . . .	3	7	—	2	5	3	2	2	2	1	6	5	—	22	—	4
9.	„ Oppeln . . .	5	10	7	2	13	3	1	17	9	1	7	5	—	20	3	4
10.	„ Ples . . .	3	8	—	2	14	—	1	13	—	1	5	6	—	16	3	4
11.	„ Ratibor . . .	5	7	9	—	2	3	1	2	4	8	1	3	4	—	21	4
12.	„ Rosenber . . .	4	6	10	—	2	3	3	1	17	2	1	5	4	1	3	5
13.	„ Groß-Strehlitz . . .	5	9	5	—	3	—	2	1	1	1	5	5	—	25	—	6
14.	„ Tesch . . .	5	8	—	2	5	—	1	20	—	1	—	—	—	13	—	4

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 14.

der Königlich Preussischen Regierung.

Nro. 14.

Doppeln, den 8. April 1817.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Hinter vier gefährliche Diebe Kania, Marquiba, Przybilla und Schumann.

Am 20. März c. in der 8. Stunde des Abends sind mittelst gewaltsamen Durchbruchs 4 gefährliche Diebe aus der hiesigen Hauptwache entwichen, namentlich:

1. Jendres Kania, vom 10. Schles. Landwehr-Regiment, aus Borin Pleßner Kreises gebürtig, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, schwarze kurz abgeschnittene Haare, graue Augen, klassos etwas volles Gesicht. War bekleidet mit einem zerrissenen weissen Mantel, und dergl. grauen & inwendig-Hosen, baarsfuß, und fast ohne Kleidungsstücke.

2. Johann Marquiba, vom 20. Garnison-Bataillon aus Nieder-Schwieklau, Ratsthorer Kreises gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich groß, schwarze kurz verschnittene Haare, schmale offene Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, länglichte Nase, großen Mund, schwarzen aber schwachen Bart, spitziges Kinn, länglichtes Gesicht, gelbe blasse Gesichtsfarbe und pockennarbig, bekleidet mit einem alten grauen Mantel, einer Luchmütze, alte graue Luchweste, rothleinwandene Hosen, und alten Stiefeln.

3. Thomas Przybilla, vom 10. Landw. Inf. Regt. aus Dobrau Ober-Slogauer Kreises gebürtig, 50 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarzen Haaren und Augenbraunen, verdeckter schmaler Stirn, braunen tiefliegenden Augen, gewöhnlicher Nase und Mundes, runden vollen Angesichts; trug bei seiner Entweichung einen alten polnischen blauen Wausermantel und Stiefeln.

4. Joseph Schmarn, vom 15. Landw. J. f. Regt., aus Marienau Rosenberger Kreises gebürtig, 20 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarze Haare und Augenbraunen, braunen Augen, kleiner Nase, oerthlichen Mundes, runder Stirn, schwarzen Bartes sehr schwach, kurzen Kinnes, ovalen Gesichts, blasser Gesichtsfarbe, etwas sommerprosig, starker Statur. Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Tuchjacke, kurze Hosen, Stiefeln und eine alte Mütze.

Da an der Wieder-Haushaltwerdung dieser Diebe sehr viel gelegen ist, so werden alle Wohlthöbl. Polizei- und andere Behörden, auch Dorfgerichte ersucht, auf diese Personen möglichst zu vigiliren, sie im Vernehmungsfalle zu verhaften, und hierher abliefern zu lassen. Meiß, den 24. März 1817.

Königl. Preussische Commandantur.

A v e r k ö u f f e m e n t.

Von dem Fürstlich Anhalt-Cöthenschen Justizstandesherrlichen Gericht zu Meß wird hlerdurch kund gethan, daß das von der oberschlesischen Landtschaft im Jahre 1815 auf 59224 zitr. 6 Sgl. 1 dr. abgeschätzte im Ploßner Kreise und der Freien Standesherrschaft Meß, 2½ Meilen von der Kreisstadt und 1 Meile von Cobrau belegene Ritterguth Gardawitz cum Appertinentiis auf den Antrag der Elowore von Jawadzkischen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation und theilungshalber zum öffentlichen Verkauf hiermit angedothen wird, und daß hiezu drei Subhastations-Termine auf den 19. Mai, auf den 30. Juni und peremptorie auf den 12. August c. a. anberaumt worden sind.

Es werden daher bestiz- und zahlungsfähige Kauflustige hlerdurch eingeladen, in den gedachten Terminen und vorzüglich in dem letzten peremptorischen in den Zimmern des unterzeichneten Gerichtes vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Hausleutner Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das Subhastate gestellte Guth Gardawitz cum Appertinentiis, nach erfolgter Einwilligung von Seiten der Erben, dem Meiß- und Bestbieterenden zugeschlagen werden wird.

Meß, den 15. März 1817.

Fürstlich Anhalt-Cöthensches Frei Standesherrliches Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g,

Die Compagnie-Chrurgen des 3. Schlesischen Landwehr Infanterie-Regiments
Anton Mandel oder Mändel,
Carl Häbner, und
Christoph Koch.

die bei dem 3. Bataillon gedachten Regiments gestanden, und im vorigen Jahre mit den Mannschaften verurlaubt worden sind; werden hiermit aufgefodert, ihren gegenwärtigen Aufenthalt. Bei dem Commandeur des erwähnten Regiments, Herrn Major v. Kuhn zu Fischkahl anzugehen, der ihnen die für Nicht-Combattanten gestiftete Kriegs-Dankgelder alsdann ausstellen wird.

I. Abth. IV. 909. März. Oppeln, den 22. März 1815.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der Königl. Fortification zu Meiß, noch eine Quantität von Zwei Tausend Stück schadhafte Palktaden, welche nur noch als Brennholz benutzt werden können, in einzelnen Haufen, an den Meißbüchenden verkauft werden sollen, und wozu Terminus Licitationis auf den 15. April 1817 des Morgens um 9 Uhr festgesetzt worden.

Kauflustige werden eingeladen, sich an gedachten Tage und Stunde hier in Meiß und zwar, auf dem Königl. Fortifications-Bauhofe einzufinden, ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Münz-Courant an die Königl. Fortifications-Bau-Casse zu gewärtigen.

Meiß, den 25. März 1817.

Königlich Preussische Fortification.

Bekanntmachung,

Betreffend den öffentlichen Verkauf von 28 Stück Klodnitz-Kanal-Schiffs-Fahrzeugen.

Es ist zum öffentlichen Verkaufe von 28 Stück Klodnitz-Kanal-Schiffs-Fahrzeugen verschiedener Kalibers, durch den Wasser-Bau-Inspector Keller zu Gleiwitz ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 21. d. M. anberaumt worden. Indem solches dem Handel- und Schiffsahrt-treibenden Publico bekannt gemacht wird, werden Kauflustige eingeladen, sich an gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr in der Dienstwohnung des ic. Keller zu Gleiwitz, welcher die Kaufs-Bedingungen vorlegen wird, einzufinden, und auf die abzugebenden Meiß-Gebote den Zuschlag der resp. Schiffs-Fahrzeuge zu gewärtigen.

X. 278. März. Oppeln, den 1. April 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll die unter der Jurisdiction des Gutes Pontenczög Artiborer-Kreises gelegene sub No. 15, des Dorfs-Hypotheken-Buch eingetragenene Freigärtnerstelle, zu welcher 20 Brod, Scheffel Acker-Ausfaat und Wiesenland gehören, und welche nach der unterm 3. Juni 1812 gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 747 Rthl. 26 Sgl. Courant gewürdigt worden, in dem auf den 12. Mai 1817. in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst angesetzten Termin im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag gegen das Meist- und Bestgeboth zu gewärtigen.

Ratibor, den 10. Februar 1817.

Das Justiz-Umt von Ardnik und Pontenczög.

Licitations = Anzeige.

Zum öffentlichen Verkauf der hiesigen zu Brennholz nuzbaren Festungs-Palisaden, und zwar der erstmaligen Parthie von ohngefähr 150 Haufen, steht vor uns Terminus auf den 15. April d. J. früh um 10 Uhr an, wozu Kauflustige gegen gleich baare Bezahlung und Wegnahme des erkauften Holzes höflichst eingeladen werden.

Cosel, den 22. März 1817.

Königliche Fortifications-Bau-Direction.

Woritz, Major und Ingenieur vom Platz.

A v e r t i s s e m e n t,

betrifft die Dismembration der Grundstücke des Gutes Kerpen.

Nach der Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii soll die Haupt-Parzelle No. LIX. des dismembrirten Vorwerks Kerpen im Neustädter Kreise, welche

1.) in einer Fläche von 546 Morgen 146 □ Ruthen Magdeburgisch, den Morgen zu 180 □ Ruthen gerechnet, bestehet, und worunter sich

a) an Ackerland zur 2. 3. und 4. Classe	144 Morgen	141 □	Ruthen
b) an Wiesenland zur 1. 2. und 3. Classe	48 —	185 1/2	—
c) an Gartenland — — —	6 —	57	—
d) an Forstgrund — — —	343 —	163	—
e) an Hof- und Hausstellen — —	2 —	160	—

Summa wie oben 546 Morgen 146 □ Ruthen

befinden;

2.) dem, zu der verkleinerten Wirtschaft erforderlichen Vieh-Wirtschafts und Gebäudes Inventario nach einer vorzulegenden Nachweisung, jedoch mit Vorbehalt der Locallisten Wohnung.

3.) dem Holzbestande an Eichen, Kiefern und lebendigem Holze, und

4.) der wilden Fischerey durch den Lauf der Hohenplog in einer Fläche von 65 Morgen 100 □ Ruthen.

Im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbiethenden und zwar entweder zu Kauf oder zu Erbpachts-Rechten, veräußert werden.

Der Termin hiezu ist auf

den 21ten April 1817.

Vormittags um 9 Uhr in loco Kerppen coram Commissario dem Regierungs-Officier Hrn. Langner anberaumt, und werden in demselben die näheren Bedingungen vorgelegt werden.

Erwerbslustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, jedoch wird von den, als Zahlungsfähige nicht bekannten Licitanten, noch vor Abgabe ihres Geboths, die Deposition von 2000 Rthlr. in Pfandbriefen erwartet.

Uebrigens wird der Zuschlag der höheren Behörde ausdrücklich vorbehalten, wogegen aber der Meistbiethende, bis zur Entscheidung an seine Offerte gebunden bleibt.

Dyppeln, den 14. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.